



maschinenbau gmbh

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF DER

dft maschinenbau gmbh

Stand 01/2015

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf:

- 1.1. Für den Geschäftsverkehr mit der dft maschinenbau gmbh (im Folgenden: dft) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf (Einkaufsbedingungen), soweit keine besonderen Bedingungen vereinbart und von der dft schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2. Unser Vertragspartner (im Folgenden: Auftragnehmer, AN) erklärt sich bei Auftragserteilung ausdrücklich mit der Geltung dieser AGB einverstanden. Diese AGB bilden einen integrierten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Kauf- bzw. Liefervertrages. Diese AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dft, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.3. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des AN – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von dft ausdrücklich bestätigt wurde.
- 1.4. Stillschweigen auf die dem AN zur Kenntnis gebrachten Einkaufsbedingungen gilt als Zustimmung zu diesen.
- 1.5. Bei eventuellen Widersprüchen gilt folgende Rangordnung:
 - Kauf- oder Liefervertrag samt den darin genannten integrierten Vertragsbestandteilen (wie z.B. Verhandlungsprotokoll mit Anlagen etc.)
 - Einkaufsbedingungen von dft
 - Letztstandsangebot

2. Angebot und Vertragsabschluss:

- 2.1. Das Angebot hat, sofern von dft nicht anders spezifiziert, mindestens 3 Monate bindend zu sein.
- 2.2. Bestellungen von dft sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per E-Mail erfolgt. Dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen sowie Nebenabreden.
- 2.3. dft wird ausschließlich durch ihre laut Firmenbuch vertretungsberechtigten Organe berechtigt und verpflichtet. Abweichungen von dieser ausschließlichen Vertretungsbefugnis bedürfen der schriftlichen Genehmigung der vertretungsbefugten Organe.



maschinenbau gmbh

- 2.4. Die Erstellung von dft gelegten Angeboten ist, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.
- 2.5. Wird im Vertrag oder in der Bestellung auf Angebotsunterlagen Bezug genommen, gelten diese nur bezüglich technischen Spezifikationen. Änderungen, Nachträge und sonstige Erklärungen zum Vertrag sind nur dann wirksam, wenn sie von dft schriftlich, auch per E-Mail, bestätigt werden.

3. Preise:

- 3.1. Die vereinbarten Preise schließen sämtliche im Sinne gegenständlicher Bedingungen und angeführter Vertragsunterlagen zu erbringenden Lieferungen, Leistungen und Dokumentationskosten gemäß den vereinbarten Konditionen etc. mit ein. Für Erweiterungen und Ergänzungen, insbesondere auch für Ersatz- und Verschleißteile, gelten die Bedingungen und Preisnachlässe des Hauptvertrages.

- 3.2. Soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, gilt folgende Preisstellung:

Alle Preise verstehen sich als Festpreise, exklusive USt, frei Aufstellungsort am Werk von dft in Kremsmünster, abgeladen, inkl. Dokumentation, Funktionstest, Inbetriebnahme, Probebetrieb, Leistungsnachweis, Schulung, Anstrich, Korrosionsschutz, Verpackung sowie Aus- und Einfuhrzollbehandlung. Transportgenehmigungen werden bei Bedarf vom AN auf seine Kosten und Gefahr beschafft.

- 3.3. Über den Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Versicherungen, so vereinbart, sind vom AN auf dessen Kosten abzuschließen. Hinsichtlich Versicherungsrahmen und Versicherungshöhe ist dft rechtzeitig und schriftlich zu informieren.

4. Rechnungslegung:

- 4.1. Die Rechnungen sind per E-Mail an rechnungseingang@dft.at zu senden. Für Verzollungszwecke notwendige Rechnungen (in entsprechend mehrfacher Ausfertigung) sind mit den Verzollungsdokumenten der Ware beizufügen.
- 4.2. Im Falle der Erbringung von Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU sind auf der Rechnung die UID-Nummern von dft und dem AN sowie der Hinweis „steuerfreie i.g. Lieferung“ anzugeben.

5. Zahlung:

- 5.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Zahlungen jeweils innerhalb von 60 Tagen nach Vorliegen des von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Prüfprotokolls und Erhalt der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung sowie nach Erfüllung sämtlicher im Verhandlungsprotokoll genannter Voraussetzungen zu leisten.
- 5.2. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis, dass die Lieferung, Dokumentation und Leistungserbringung dem Vertrag entspricht und damit keinen Verzicht auf die dft



maschinenbau gmbh

zustehenden Ansprüche aus Schlechterfüllung hinsichtlich Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz.

- 5.3. Sollte eine Anzahlung vereinbart werden, ist diese durch eine für dft als daraus Berechtigte unwiderrufliche und abstrakte Bankgarantie abzudecken, deren Laufzeit 60 Tage über die letzte Zahlungsrate hinausgeht. Die Kosten der Bankgarantie sind vom AN zu tragen.
- 5.4. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur nach Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung. Fällige Zahlungen können mit Forderungen aus anderen Geschäftsfällen von dft mit dem AN gegenverrechnet werden.

6. Rückbehalte/Hafrücklass:

- 6.1. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung werden von dft 10 % des Auftragswertes zur Deckung von allfälligen Ansprüchen während der 60 Tage übersteigenden Dauer der Gewährleistungs- und/oder Garantiefrist als unverzinsten Sicherstellung einbehalten. Eine Ablösung durch eine Bankgarantie ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung möglich. dft akzeptiert dazu nur eine auf sie als Berechtigte ausgestellte unwiderrufliche und abstrakte Bankgarantie.

7. Weitergabeverbot:

- 7.1. Der erteilte Auftrag darf ohne Zustimmung durch dft weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Ausgenommen sind Norm-, Standardteile und Vormaterial.

8. Erfüllungszeitpunkt:

- 8.1. Als Erfüllungszeitpunkt von Lieferungen und Leistungen gilt das Datum der vollständigen Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen durch den AN gemäß dem Vertrag und gegebenenfalls den Vertragsunterlagen, wie Verhandlungsprotokoll, dessen integrierenden Bestandteilen und den Einkaufsbedingungen von dft. Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des Eingangsstempels bzw. der Übernahmebestätigung von dft. Die Verpflichtung zur Übergabe der Dokumentation ist erfüllt, wenn diese dft gemäß Vertrag vollständig und richtig vorgelegt wurde.
- 8.2. Hat der AN Grund zur Annahme, die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten zu können, ist er verpflichtet, dft umgehend und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Aus dem Verzug für dft ableitbare Rechtsfolgen bleiben davon unberührt.
- 8.3. Ist die Beistellung von Material, Informationen und/oder Unterlagen etc. an den AN vereinbart, sind diese schriftlich und rechtzeitig bei dft zu urgieren. Wird dies vom AN unterlassen, kann er sich im Falle von Terminverzügen bei Lieferungen und Leistungen nicht darauf berufen.



maschinenbau gmbh

- 8.4. Sollte die Erfüllung von Terminen seitens des AN trotz Urgenz durch die verspätete Beistellung durch dft unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen bei Verzugsminimierungspflicht des AN um den Zeitraum des von dft zu

vertretenden Verzuges. Als neue Stichtage für die Vertragsstrafe gelten die um diesen Verzug verlängerten alten Fristen bzw. nach hinten verschobenen Termine.

- 8.5. Bei Änderung der dem Vertrag zugrundeliegenden Liefertermine und Fristen aus nicht in der Sphäre des AN liegenden Gründen, erklärt sich dieser bereit, eine sachgerechte Lagerung bis zu zwei Monaten auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen. Sofern in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich anderes festgelegt wurde, sind Teillieferungen nicht gestattet, es sei denn, diese wurden von dft ausdrücklich und schriftlich genehmigt. Eine Vorverlagerung der Zahlungstermine ist daraus nicht abzuleiten.

9. Höhere Gewalt:

- 9.1. Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Feuer und gewerkschaftlich genehmigter Streik.
- 9.2. Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn dft unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer am Herstellungsort bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übermittelt.
- 9.3. Jeder Vertragspartner hat bei höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten, anderenfalls er dem anderen Vertragspartner gegenüber schadenersatzpflichtig wird. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden der AN und dft am Verhandlungswege die weitere Vorgangsweise bestimmen. Sollte keine Lösung erreicht werden, ist dft berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

10. Eigentumsübergang:

- 10.1. Soweit nicht anders vereinbart, folgt der Eigentumsübergang analog dem Gefahrenübergang. Werkzeuge, Montagegeräte, Inbetriebnahmeteile etc., die für einen vorübergehenden Einsatz am Montage- oder Aufstellungsort benötigt werden, sind vom AN selbst und auf seine Kosten und Gefahr beizubringen. Steuern, Zölle und sonstige Abgaben etc. für die Ein- und Ausfuhr dieser Teile werden vom AN übernommen.



maschinenbau gmbh

11. Vorprüfung/Inbetriebnahme/Probetrieb/Leistungsnachweis:

- 11.1. Sofern von dft gewünscht, erfolgt die Vorprüfung des Vertragsgegenstandes vor der Auslieferung im Werk des AN in seiner Anwesenheit. Zu diesem Termin ist die gesamte Einrichtung vom AN auf Geometrie geprüft und sind die Teile oder Komponenten sowie Bestätigungs- und Schutzeinrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt. Dies gilt auch für alle Regelkreise, Programme etc. Nach der Montage oder Aufstellung bei dft werden diese Prüfungen im Rahmen der Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes wiederholt. Der Beginn des Probetriebes ist dem Anfahren der Anlage unter Betriebsbedingungen gleichzustellen.
- 11.2. Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn ein Leistungstest des Vertragsgegenstandes unter kontinuierlicher voller Last, z.B. über einen im Vertrag festgelegten Zeitraum, erfolgreich abgeschlossen wurde. Damit verbunden ist das Erreichen sämtlicher garantierter Leistungsdaten und die Sicherstellung einer entsprechenden Betriebsführung. Nach erfolgreicher Erbringung des Leistungsnachweises erfolgt die gemeinsame Unterzeichnung eines darüber errichteten Protokolls.

12. Dokumentation:

- 12.1. Dokumentation im Sinne der Vertragsunterlagen sind jene schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen, die notwendig sind, um alle mit der ordnungsgemäßen, termingerechten Errichtung und Betriebsführung einer Maschine und von Anlagen-/Anlagenkomponenten verbundenen Aktivitäten sichern zu können. Unter Dokumentation sind auch Prüfprotokolle, Montage-/Einbau-/Aufstellungs-, Inbetriebnahme-, Sicherheits-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten, Zeichnungen, Hersteller- und Konformitätserklärungen gemäß CE-Richtlinien oder nationaler Gesetzgebung etc., aber auch Versand- und Ursprungsdokumentation – wenn unverzollt zu liefern ist – zu verstehen.
- 12.2. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumenten gleichlautend sein. Vor allem müssen die Bezeichnungen in den Zeichnungen, Stücklisten etc. den gleichen Wortlaut haben (insbesondere bei Ersatz- und Verschleißteilen).
- 12.3. Die Dokumentation ist im Vertragswert enthalten und der dft zu den vereinbarten Terminen so vorzulegen, dass eine rasche Identifikation der Baugruppen und die Durchführung von Versand, Verzollung, Montage-/Einbau-/Aufstellungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten möglich sowie die Ersatz- und Verschleißteilbeschaffung ohne Zuhilfenahme des AN garantiert sind. Sollten sich im Laufe der Vertragsabwicklung Änderungen ergeben, so sind diese sofort in allen technischen Unterlagen sowie der Dokumentation nachzutragen, sodass die Vorlage der berechtigten Enddokumentation sichergestellt ist. Soweit nicht anderslautend vereinbart, muss die Enddokumentation zeitgerecht zur Montage oder Aufstellungsplanung so vorliegen, dass eine wirkungsvolle und wirtschaftliche Montage oder Aufstellung und Inbetriebnahme sichergestellt sind.



maschinenbau gmbh

13. Versand/ Ursprungsdocumentation:

- 13.1. Aus vom AN zu vertretenden Gründen (z.B. Verzug, Mängelbehebung etc.) entstehende Mehrkosten für Sondertransport inkl. Verpackung und Verzollung etc. sind vom AN zu tragen.
- 13.2. Der AN hat für dft der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis u.ä.) kostenlos beizufügen, der im Endbestimmungsland der Lieferung zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch eine Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen. Sollten Transportgenehmigungen erforderlich sein, werden diese vom AN auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig beschafft.
- 13.3. Spätestens 3 Wochen vor dem Liefertermin wird ein detailliertes Versandaviso mit Angaben zu Gewicht, Kubatur und Anzahl von Colli per E-Mail an dft übermittelt.

14. Personalentsendung/Einschulung/Kundendienst/Training:

- 14.1. Der AN verpflichtet sich und seine Subunternehmer oder Vorlieferanten, nach Anforderung durch dft über die Lebensdauer des Produktes qualifiziertes Personal für Montage, Aufstellung, Reparatur, Wartung und Schulung etc. im erforderlichen Umfang an den Einsatzort zu entsenden.
- 14.2. Im Rahmen des Kundendienstes gilt eine Reaktionszeit von maximal 24 Stunden nach Auftreten von Betriebsstörungen und telefonischer oder schriftlicher Meldung für das Eintreffen eines am Vertrags- oder Liefergegenstand ausgebildeten Technikers als vereinbart (an Werktagen: 07:00-16:00 Uhr). Der AN verpflichtet sich, dafür Personal vorzuhalten. Sollte ein Einsatz von Kundendienstpersonal aus dem Ausland notwendig sein, werden im Falle der Kostentragung durch dft von dieser nur die aliquoten Kosten getragen.
- 14.3. Falls der AG eine Einschulung und/oder ein Training des späteren Bedienungspersonals (auch für Programmierung, Wartung, Instandhaltung und Reparatur etc.) am Liefergegenstand oder an einer Referenzanlage oder -maschine verlangt, ist der AN verpflichtet, diese wirkungsvoll durchzuführen. Die Reise- und Aufenthaltskosten für das Personal von dft sind von dieser zu tragen.
- 14.4. Falls das Personal des AN Montage-/Aufstellungs- und/oder Inbetriebnahmetätigkeiten am Einsatzort durchführt und dft während dieser Dauer eine Schulung seines Personals verlangt, sind diese für dft kostenlos zu erbringen.

15. Rücktritt/Ersatzvornahme:

- 15.1. Kommt der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach (z.B. auch Verzug mit vereinbarten Zwischenterminen), so kann dft unbeschadet der unter Punkt 15. (Vertragsstrafe) getroffenen Bestimmungen unter Setzung einer Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Als Nachfrist gilt auch die wiederholte Aufforderung zur Vertragseinhaltung.



maschinenbau gmbh

- 15.2. Zum Rücktritt ist dft insbesondere auch bei Nichteinhaltung von Zwischen- und Endterminen sowie bei mangelhafter Erfüllung von Garantie- und Dokumentationsverpflichtungen berechtigt. In diesem Fall kann dft die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte durchführen lassen. Die angefallenen Kosten können dem AN entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 60 Tagen als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen an den AN abgezogen werden. Bereits bezahlte Beträge zuzüglich der Finanzierungskosten für nicht erfüllte Lieferungen und/oder Leistungen sind vom AN zurückzuzahlen.
- 15.3. Im Falle eines gegen den AN oder dessen Subunternehmer oder Vorlieferanten eingeleiteten Insolvenzverfahrens (Sanierungsverfahrens) oder bei Änderung der Eigentumsverhältnisse ist dft umgehend in Kenntnis zu setzen sowie unbeschadet der verfahrensrechtlichen Konsequenzen berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

16. Vertragsstrafe:

- 16.1. Wenn der AN die in den Vertragsunterlagen vereinbarten Termine und Fristen überschreitet und zugesicherte Eigenschaften nicht erfüllt werden, hat er folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtauftragswert berechnet, zu tragen. Die Beträge werden jeweils von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht.
- Terminverzug bei Lieferungen und Leistungen, Dokumentationen:
1% je begonnener Verzugswoche je Einzeltermin, max. 5% des Gesamtauftragswertes
 - Nichterreichen der zugesicherten Eigenschaften:
Zusätzliche Detailfestlegungen unter Beachtung der Punkte 17 und 18 dieser Einkaufsbedingungen erfolgen im Verhandlungsprotokoll bzw. dessen Anlagen
- 16.2. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges. Vorbehalte von dft bei Übernahme der Lieferung, auch im Falle des Verzuges, sind zur Wahrung der Vertragsstrafe nicht erforderlich. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe wird der AN von der Erfüllung seiner Vertrags-, Haftungs- und Garantieverpflichtungen nicht entbunden.

17. Gewährleistung:

- 17.1. Der AN ist verpflichtet, den Vertrags- oder Liefergegenstand und die Dokumentation bzw. die Leistung vollständig zu liefern bzw. zu erbringen. Dies unabhängig davon, ob alle dazu erforderlichen Lieferungen und Leistungen in den Vertragsunterlagen detailliert angeführt sind oder nicht, sodass eine einwandfreie Montage oder Aufstellung, Inbetriebnahme und ein zufriedenstellender Dauerbetrieb inkl. Wartung garantiert sind.
- 17.2 Der AN leistet dafür Gewähr, dass das Produkt/Werk die ausdrücklich bedungenen Eigenschaften und/oder solche, die gewöhnlich vorausgesetzt werden, erfüllt und für den vereinbarten Zweck tauglich ist.



maschinenbau gmbh

- 17.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Probetrieb nach Punkt 11. dieser Einkaufsbedingungen.
- 17.4. § 377 UGB über die Rügeobligenheit findet keine Anwendung.
- 17.5. dft ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.
- 17.6. Der AN hat Mängel auf seine Kosten und Gefahr kurzfristig durch Reparatur, Austausch und/oder Nachlieferung zu verbessern. Die Kosten für die Demontage und Montage, Reparatur, Personal, Material, Betriebs- und Verbrauchsstoffe, Transporte und Zölle etc. sind vom AN zu tragen.
- 17.7. Im Falle der Mangelhaftigkeit ist dft dazu berechtigt, das Entgelt zur Gänze zurückzubehalten.

18. Garantie:

- 18.1. Der AN leistet dft über die Gewährleistung hinausgehend Garantie nach den folgenden Bestimmungen:
- 18.2. Der AN übernimmt für sich, seine Subunternehmen und Vorlieferanten für die vertragskonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung und für die üblichen und zugesicherten Eigenschaften der Lieferungen/Leistungen die volle Garantie. Weiters garantiert er, dass der Vertrags- oder Liefergegenstand für den vorgesehenen Verwendungszweck unter den am Einsatzort zu erwartenden Betriebsbedingungen und Sicherheitsbestimmungen geeignet ist und dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit, Fertigungstechnik sowie die zugesicherten Eigenschaften dem international anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik und den Sicherheitserfordernissen bei Vertragszustandekommen entsprechen, dass neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird und der Vertrags- oder Liefergegenstand frei von Fehlern und Mängeln ist. Der AN sichert die in den integrierten Vertragsbestandteilen vereinbarten Eigenschaften ausdrücklich zu. Konstruktionsänderungen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des AG erfolgen. Des Weiteren garantiert der AN, dass seine Lieferungen und Leistungen nach den geltenden Normen und Standards, Gesetzen, Vorschriften, insbesondere den Arbeitnehmerschutz-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften etc. des Einsatzortes ausgeführt werden und auf dem metrischen System aufbauen.
- 18.3. Als Normen sind die ÖNORM, wenn nicht vorhanden, die DIN-Norm und hinsichtlich Lärmschutz die VDI-Richtlinien zu berücksichtigen.
- 18.4. Der AN verpflichtet sich, technische Neuerungen, die dem AN bekannt werden, dft umgehend zur Kenntnis zu bringen.
- 18.5. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Mängelrügen frühestens bei Ende des Probetriebs oder Leistungstest der Gesamtanlage am von dft bestimmten Einsatzort erhoben werden können, wenn es sich nicht um ins Auge fallende Mängel handelt. Jede während der Garantiefrist durch den AN verursachte gesamte oder teilweise Unterbrechung eines zufriedenstellenden industriellen Dauerbetriebes führt zu einer Verlängerung der Garantiefrist um die Dauer der Unterbrechung.



maschinenbau gmbh

18.6. Materialgarantie

Der AN garantiert für den Zeitraum von 24 Monaten ab vollständiger Vertragserfüllung/Unterschrift des Prüfprotokolls. Im Fall einer Nachbesserung oder Auswechslung fehler- und/oder mangelhafter Teile beträgt die Garantiefrist für die Teilanlage bzw. Maschine etc. 24 Monate ab erfolgreicher Wiederaufnahme des Betriebes. Bei unbeweglichen Sachen oder bei Sachen, die für den Einbau in eine unbewegliche Sache bestimmt sind, gilt eine Frist von fünf Jahren.

18.7. Leistungsgarantie

Der AN garantiert insbesondere die Erreichung und zuverlässige Einhaltung aller vorgegebenen Leistungswerte (z.B. Bearbeitungszeiten, Kapazitäten, Rohstoffeinsatz, Betriebsmittel, Energiekonsum, Wirkungsgrad etc.). Wenn diese nicht erreicht werden, gewährt dft dem AN eine angemessene Frist, um die notwendigen Verbesserungen vorzunehmen. Nach Durchführung weiterer, von dft zu genehmigender und zeitlich festzulegender Tests, hat dft insbesondere bei Nichterfüllung der zugesicherten und garantierten Werte das Recht, die gesetzlich für eine Nichterfüllung vorgesehenen Folgen – wie insbesondere Rücktritt, Wertminderung und Schadenersatz – geltend zu machen. Im Verhandlungsprotokoll werden dafür uU entsprechende Vertragsstrafen festgelegt.

18.8. Garantie für Engineering, Dokumentation und Beratungsleistungen

Der AN übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Engineering-, Dokumentations- und Beratungsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung zum Montage- oder Aufstellungsort, für die Richtigkeit der mündlichen und schriftlichen Anweisungen und Handlungen bzw. die fachgemäße Inbetriebnahme durch sein Personal die uneingeschränkte Garantie. Der AN garantiert dementsprechend für alle Konsequenzen aus Engineering-, Dokumentations- und Beratungsfehlern. Insbesondere sind darunter Personen-, Sach- und Vermögensschäden wie z.B. aus Ausbesserung, nochmaliger Fertigung, Demontage und Neumontage etc. zu verstehen. Der AN hat entsprechende Versicherungen abzuschließen.

18.9. Garantie für Ersatz- und Verschleißteile

Der AN garantiert, dass die als „notwendig“ angebotenen und ausgewählten Ersatz- und Verschleißteile für die Inbetriebnahme und einen kontinuierlichen Dauerbetrieb, falls nicht anders vereinbart, von zwei Jahren absolut ausreichen. Andernfalls hat der AN eine entsprechende Nachlieferung auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen. Die Garantiefrist beginnt jeweils mit dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme dieser Teile.

Der AN verpflichtet sich, eine prompte Ersatz- und Verschleißteilversorgung über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren sicherzustellen und die wichtigsten Teile ständig auf Lager vorrätig zu halten.

18.10 Garantie für Funktionsfähigkeit

Der AN garantiert die volle Funktions- und Leistungsfähigkeit über die gesamte Lebensdauer seiner Lieferungen und Leistungen, wie z.B. für Ausrüstungen, Hardware, Embedded Chips, Software und Datenfiles etc.



maschinenbau gmbh

19. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht:

- 19.1. Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Gebrauch der vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken-, Muster- und Patentrechte etc.) beeinträchtigt wird.
- 19.2. Sämtliche im Rahmen der Auftragsausführung von dft an den AN übergebene Dokumente wie Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der dft und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).
- 19.3. Sämtliche von dft zur Verfügung gestellte Unterlagen und Dokumente dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 19.4. Sämtliche von dft übergebene Unterlagen (Pläne, Skizzen, Programm- und Prüfablaufbeschreibungen etc.) sind unverzüglich an dft zu retournieren, bzw. zu vernichten, falls ein Abschluss des Vertrages scheitert.

20. Geheimhaltung/Datenschutz und Datenspeicherung:

- 20.1. Der AN verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von dft zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu dft bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von dft Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.
- 20.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages oder der Geschäftsbeziehung hinaus.
- 20.3. Der AN erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten, die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge bzw. Lieferverpflichtungen von Bedeutung sind.
- 20.4. Gespeicherte Daten dienen ausschließlich der Abwicklung der Vertragsbeziehung. Die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000).

Die an dft bekannt gegebenen Daten werden unbeteiligten Dritten weder zugänglich gemacht noch in anderer Form weiter gegeben.

21. Anwendbares Recht/Gerichtsstand:

- 21.1. Auf diese Bedingungen, die zwischen dem AN und dft bestehenden Vertragsbeziehungen sowie alle weiteren zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen, ist österreichisches materielles Recht anwendbar.

Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass sämtliche Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die sich im Zusammenhange mit diesem Vertrag ergeben, möglichst auf dem Verhandlungswege beseitigt werden.



maschinenbau gmbh

Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, wird als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten das für den Firmensitz von dft in Pochendorf 67, 4550 Kremsmünster, sachlich zuständige Gericht vereinbart.

dft kann jedoch auch ein anderes für den AN zuständiges Gericht anrufen.

21.2. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

22. Sonstiges:

22.1. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Änderungen oder Ergänzungen des zwischen dem AN und der dft geschlossenen Vertrages bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform. Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.

Bei Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser AGB bleiben die übrigen Punkte aufrecht. Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien am nächsten kommt.